

Nummernplan für Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk

1. Rechtsgrundlage

Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff., das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, fest, wie der Nummernraum für Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufzeichen wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 14/2015 vom 29.07.2015, Mitteilung 783/2015).

Die Zuteilung der Rufzeichen erfolgt entsprechend den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) www.itu.org), insbesondere Artikel 19 § 24 i. V. m. Anhang 42 VO Funk bzw. nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel 06.04.2000 / neugefasst Bukarest 18.04.2012, Anhang 1 Nr. 2.

2. Format der Nummern

2.1 Allgemeine Struktur

Nach Anhang 42 der VO Funk wurden der Bundesrepublik Deutschland die internationalen Rufzeichenreihen DAA bis DRZ und Y2A bis Y9Z zugewiesen. Rufzeichen aus der Reihe Y2A bis Y9Z werden nicht mehr neu zugeteilt.

2.2 Teilbereiche

Rufzeichen werden für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen sowie Küstenfunkstellen zugeteilt.

2.2.1 Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen

Rufzeichen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen werden wie folgt gebildet:

2.2.1.1 Im Seeschiffsregister eingetragene Schiffe

Für Schiffe, die nach der Schiffsregisterordnung (SchRegO) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) vom zuständigen Registergericht ein Unterscheidungssignal zugewiesen bekommen haben, wird der jeweiligen Seefunkstelle von der Bundesnetzagentur ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Es setzt sich zusammen aus vier Buchstaben: Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben von A bis R. Der dritte und vierte Buchstabe kann jeweils im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis Z variieren.

Rufzeichen für im Seeschiffsregister eingetragene Schiffe (aus Unterscheidungssignal gebildet)		
X₁X₂X₃X₄		
X₁ = D	X₂ = Buchstabe von A bis R	X₃X₄ = jeweils Buchstabe von A bis Z

Registergerichte, deren zugeordnete Blöcke aus vier Buchstaben ausgeschöpft sind, weisen im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur Unterscheidungssignale bestehend aus vier Buchstaben und einer Ziffer zu. Der jeweiligen Seefunkstelle wird von der Bundesnetzagentur ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis R. Der dritte und vierte Buchstabe kann jeweils im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis Z variieren. Die zusätzliche Ziffer kann von 2 bis 9 variieren.

Rufzeichen für im Seeschiffsregister eingetragene Schiffe (aus Unterscheidungssignal mit Ziffer gebildet)			
X₁X₂X₃X₄Z₅			
X₁ = D	X₂ = Buchstabe von A bis R	X₃X₄ = jeweils Buchstabe von A bis Z	Z₅ = Ziffer von 2 bis 9

2.2.1.2 Nicht im Seeschiffsregister eingetragene Schiffe

Für Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister eingetragen sind (Befreiung nach § 10 Abs. 1 SchRegO für Schiffe deren Rumpflänge 15 Meter nicht übersteigt) und für alle Binnenschiffe, unabhängig davon, ob eine Anmeldepflicht für das Binnenschiffsregister besteht, wird der jeweiligen Seefunkstelle bzw. Schiffsfunkstelle unmittelbar von der Bundesnetzagentur ein Rufzeichen zugeteilt. Dieses Rufzeichen besteht aus zwei Buchstaben und vier Ziffern. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis R. Die erste Ziffer nach den Buchstaben kann von 2 bis 9 variieren. Die zweite bis vierte Ziffer kann jeweils zwischen 0 und 9 variieren.

Rufzeichen für nicht im Seeschiffsregister eingetragene Schiffe			
X₁X₂Z₃Z₄Z₅Z₆			
X₁ = D	X₂ = Buchstabe von A bis R	Z₃ = Ziffer von 2 bis 9	Z₄Z₅Z₆ = jeweils Ziffer von 0 bis 9

2.2.2 Küstenfunkstellen

Rufzeichen für Küstenfunkstellen werden wie folgt gebildet:

Das Rufzeichen setzt sich zusammen aus drei Buchstaben. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe variiert im Alphabet zwischen den Buchstaben von A bis R. Der dritte Buchstabe kann im Alphabet zwischen den Buchstaben A bis Z variieren.

Küstenfunkstellen		
X₁X₂X₃		
X₁ = D	X₂ = Buchstabe von A bis R	X₃ = Buchstabe von A bis Z

3. Nutzungszweck

Rufzeichen dienen im See- und Binnenschiffahrtfunk zur eindeutigen Identifizierung von Seeschiffen, Binnenschiffen und Küstenfunkstellen. Das zugeteilte Rufzeichen darf nur für das in der Zuteilung bezeichnete Schiff bzw. die bezeichnete Küstenfunkstelle genutzt werden.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Regelungen

Der Antragsteller muss für eine Zuteilung bei Antragstellung alle nach dem Antragsverfahren erforderlichen Angaben machen und die hierfür erforderlichen Nachweise vorlegen.

Der Antragsteller hat außerdem gemäß § 6 Nr. 2 TNV eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

4.2 Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen

Zuteilungen von Rufzeichen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen nach 2.2.1 erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV in Form einer SHIP STATION LICENCE. Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass der Antragsteller Eigentümer des Schiffes ist, auf dem sich die Funkstelle befindet. Zugeteilte Rufzeichen gelten nur für die im Antrag aufgeführte Funkausrüstung entsprechend der Spezifizierung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013).

Es erfolgen ausschließlich Zuteilungen für Funkstellen auf deutschen Schiffen. Deutsche Schiffe sind solche, die

1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht besteht, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Für die Erteilung der SHIP STATION LICENCE sind vom Antragsteller die folgenden Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Nachweise vorzulegen:

- Name des Schiffes, für das die Zuteilung genutzt werden soll
- Art des Schiffes
- Art und Anzahl der Funkanlagen, die entsprechend der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks genutzt werden
- Nur für funkausrüstungspflichtige Schiffe nach SOLAS Konvention: Angabe der Seegebiete (A1 bis A4)
- Nur bei Ausrüstung mit EPIRB: Hex-ID-Code
- Nur bei Teilnahme am öffentlichen Nachrichtenaustausch: Abrechnungskennung
- Nur bei juristischen Personen: Handelsregisternummer / Vereinsregisternummer

4.3 Küstenfunkstellen

Zuteilungen von Rufzeichen nach 2.2.2 für deutsche Küstenfunkstellen erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Sie erfolgen zusammen mit der erforderlichen Einzelfrequenzzuteilung gemäß § 55 Abs. 3 TKG. Zuteilungen erfolgen nur, wenn sowohl die Voraussetzungen für die Nummernzuteilung als auch die festgelegten Bedingungen für die Frequenzzuteilung erfüllt sind.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufzeichen

Für eine Funkstelle wird nur ein Rufzeichen zugeteilt.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen der Rufzeichen für Küstenfunkstellen sind gemäß § 55 TKG in der jeweiligen Frequenzzuteilung geregelt.

Die unter 6.1 bis 6.3 aufgeführten Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf Zuteilungen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen, die in Form einer SHIP STATION LICENCE erfolgen.

6.1 Antragspflichten des Zuteilungsnehmers

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. Eigentümerwechsel des Schiffes, bei dem das Rufzeichen vom neuen Eigentümer übernommen werden soll) bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung der Zuteilung und Berichtigung der SHIP STATION LICENCE zu beantragen.

Wenn sich an den folgenden Angaben im Rahmen der SHIP STATION LICENCE etwas ändert, muss der Zuteilungsnehmer unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise die Bundesnetzagentur informieren und zusätzlich eine Änderung der Zuteilung und Berichtigung der SHIP STATION LICENCE beantragen:

- Name des Zuteilungsnehmers (z. B. durch Heirat, Änderung des Firmennamens)
- Anschrift, bzw. ladungsfähige Anschrift des Zuteilungsnehmers
- Name des Schiffes
- Art des Schiffes
- Art und Anzahl der Funkanlagen, die entsprechend der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks genutzt werden

- Nur bei Auflösung des Vertrages mit einer Abrechnungsgesellschaft (AAIC): Wegfall der Abrechnungskennung

Bei Verlust der SHIP STATION LICENCE ist die Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine neue SHIP STATION LICENCE zu beantragen.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.

6.2 Anzeigepflichten des Zuteilungnehmers

Zuteilungnehmer müssen der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzeigen, wenn sich an den folgenden Angaben etwas ändert:

- Bevollmächtigter
- Empfangsbevollmächtigter im Inland bzw. die ladungsfähige Anschrift des Empfangsbevollmächtigten im Inland
- bei juristischen Personen: Änderungen im Handelsregister / Vereinsregister
- Kontaktperson für Rückfragen des MRCC Bremen
- bei Ausrüstung mit EPIRB: Hex-ID-Code

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.

6.3 Rückgabe der SHIP STATION LICENCE

Wird ein Rufzeichen zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe.

Ist die Nummernzuteilung zurückgegeben, widerrufen oder zurückgenommen oder ist ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund - insbesondere weil einer Verpflichtung nach 6.1 oder 6.2 nicht nachgekommen wurde - nicht oder nicht mehr gegeben, hat der Zuteilungnehmer die SHIP STATION LICENCE an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die SHIP STATION LICENCE bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum **5. August 2015** in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Verfügung Nr. 20/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das ein elektronisches PDF- bzw. PDF/ A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu

entnehmen – (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

117-1 3830-1